Preußische Gesetzsammlung

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Dezember 1926	Nr. 47

Inhalt

(Nr. 13175.) Gesetz zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz wegen Bildung eines Zweckverbandes zwischen der preußischen Bodenverbesserungsgenossenschaft im Niederschlagsgebiete der Zarow und der mecklenburg-strelitzschen Bodenverbesserungsgenossenschaft Friedländer Große Wiese mit Anschlußgebieten. Vom 30. November 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der nachstehende Staatsvertrag vom 17. April 1926 wird genehmigt.

§ 2.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 30. November 1926.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger.

Staatsvertrag

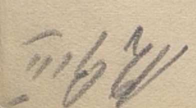
zwischen dem Staate Preußen und dem Staate Mecklenburg-Strelitz wegen Bildung eines Zweckverbandes zwischen der preußischen Bodenverbesserungsgenossenschaft im Niederschlagsgebiete der Zarow und der mecklenburg-strelitzschen Bodenverbesserungsgenossenschaft Friedländer Große Wiese mit Anschlußgebieten.

Nachdem die Regierungen der Staaten Preußen und Mecklenburg-Strelitz übereingekommen sind, die preußische Bodenverbesserungsgenossenschaft im Niederschlagsgebiete der Zarow und die mecklenburg-strelitzsche Bodenverbesserungsgenossenschaft Friedländer Große Wiese mit Anschlußgebieten den Satzungen dieser Genossenschaften entsprechend zu einem Zweckverbande zusammenzuschließen, sind zur Feststellung der hierüber erforderlichen näheren Bestimmungen

seitens des Staates Preußen

1. der Geheime Oberbaurat Mothes,
2. der Oberlandeskulturrat Dr. Renner,

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 20. Dezember 1926.)



seitens des Staates Mecklenburg-Strelitz

der Ministerialrat Meden

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Landtage beider Länder folgenden Vertrag geschlossen:

Artikel 1.

Die preußische Bodenverbesserungsgenossenschaft im Niederschlagsgebiete der Zarow und die mecklenburg-strelitzsche Bodenverbesserungsgenossenschaft Friedländer Große Wiese mit Anschlußgebieten werden zu einem Zweckverbande zusammengeschlossen, der den Namen

Zweckverband der preußischen und mecklenburg-strelitzschen Bodenverbesserungsgenossenschaften im Niederschlagsgebiete der Zarow und im Gebiete der Friedländer Großen Wiese nebst Anschlußgebieten

führt und seinen Sitz in Ferdinandshof hat.

Artikel 2.

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

Artikel 3.

Dem Zweckverbande wird die diesem Vertrag als Anlage angeschlossene Satzung gegeben.

Artikel 4.

Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften die ihm angeschlossenen Genossenschaften, eine jede zu ihrem satzungsgemäßen Anteil in gleicher Weise wie für die von ihnen selbst eingegangenen Verbindlichkeiten.

Artikel 5.

Aufsichtsbehörden erster Instanz sind die nach den Landesgesetzen zuständigen Aufsichtsbehörden der preußischen und mecklenburg-strelitzschen Genossenschaft; Aufsichtsbehörden zweiter Instanz der preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und das mecklenburg-strelitzsche Ministerium, Abteilung des Innern. Die preußischen und mecklenburg-strelitzschen Aufsichtsbehörden beider Instanzen haben ihre Anordnungen und Entscheidungen im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen. Der Zweckverband hat seine Anträge an die Aufsichtsbehörden des Landes zu richten, dem der geschäftsführende Vorsitzende angehört. Jede der Genossenschaften und deren Mitglieder haben ihre Anträge an die Aufsichtsbehörde ihres Landes zu richten.

Artikel 6.

Dieser Staatsvertrag tritt an dem Tage in Kraft, an dem seine Veröffentlichung in beiden vertragschließenden Ländern erfolgt ist.

Berlin, den 17. April 1926.

(Siegel.) (Siegel.)

gez. Mothes. gez. Dr. Renner. gez. Meden.

Anlage zum Staatsvertrag
(Artikel 3).

Satzung

des Zweckverbandes der preußischen und der mecklenburg-strelitzschen Bodenverbesserungsgenossenschaften im Niederschlagsgebiete der Zarow und im Gebiete der Friedländer Großen Wiese nebst Anschlußgebieten.

§ 1.

Die preußische Bodenverbesserungsgenossenschaft „Im Niederschlagsgebiet der Zarow“ und die mecklenburg-strelitzsche Bodenverbesserungsgenossenschaft „Friedländer Große Wiese nebst Anschlußgebieten“ bilden einen Zweckverband mit dem Zwecke, die den beiden Genossenschaften gemeinschaftlich dienenden Anlagen, insbesondere den im Gebiete der preußischen Genossenschaft liegenden Abschnitt der Zarow und den die Landesgrenze bildenden Grenzgraben einschließlich der erforderlichen Einbauten nach einem von dem zuständigen preußischen Kulturbauamt und der zuständigen mecklenburg-strelitzschen Behörde aufzustellenden Plane gemeinsam auszubauen und im Stande der Bauausführung zu unterhalten.

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ferdinandshof.

§ 2.

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. der Vorstand,
2. der Ausschuß.

§ 3.

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, nämlich aus den jeweiligen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der den Verband bildenden Genossenschaften.

Für jedes Mitglied wird von dem Vorstande der Genossenschaft, dem das Mitglied angehört, aus der Zahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes ein Stellvertreter gewählt. Für die Wahl gelten im übrigen die in den Genossenschaftssatzungen für die Wahl von Vorstandsmitgliedern getroffenen Bestimmungen.

Den Vorsitz im Vorstande führt abwechselnd der Vorsitzende der preußischen und der Vorsitzende der mecklenburg-strelitzschen Genossenschaft. Der Wechsel im Vorsitze tritt alle drei Jahre am 1. April ein. Der Vorsitzende der preußischen Genossenschaft führt als erster den Vorsitz.

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes erhalten zu ihrer Legitimation einen Ausweis, ein jeder von der zuständigen Aufsichtsbehörde der Genossenschaft, der er angehört.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsitzenden anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 4.

Der Ausschuß besteht aus zwölf Mitgliedern, und zwar aus den Vorsitzenden und je fünf Mitgliedern der Vorstände der dem Verband angeschlossenen Genossenschaften.

Die Mitglieder werden von den Vorständen der Genossenschaften, denen sie angehören, gewählt. Zugleich ist für jedes der zwölf Mitglieder aus der Zahl der Genossen ein Stellvertreter zu bestellen. Für die Wahl gelten im übrigen die in den Genossenschaftssatzungen für die Wahl der Vorstandsmitglieder getroffenen Bestimmungen. Den Vorsitz im Ausschusse führt der jeweilige Vorsitzende des Verbandsvorstandes oder sein Stellvertreter.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse gehört, daß einschließlich des Vorsitzenden mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 und 6 entsprechende Anwendung.

§ 5.

Der Verband hat auf seine Kosten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten.

§ 6.

Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen Arbeiten erfolgt unter der Leitung des Verbandstechnikers (§ 13). Er hat im Einvernehmen mit dem Vorstande des zuständigen preußischen Kulturbauamts und der zuständigen mecklenburg-strelitzschen Behörde das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des preußischen Kulturbauamts und der zuständigen mecklenburg-strelitzschen Behörde, denen der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat dieser Behörden einzuholen und zu berücksichtigen. Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten haben diese Behörden die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von den Aufsichtsbehörden genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Vorstandes des preußischen Kultur-Bauamts und der zuständigen mecklenburg-strelitzschen Behörde vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 7.

Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen des Verbandes ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 8.

Die Verbandslasten werden von den angeschlossenen Genossenschaften nach Verhältnis der Größe der den Genossenschaften angeschlossenen Flächen aufgebracht.

Das Beitragsverhältnis wird vom Verbandsvorstand ein für allemal festgesetzt.

Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften die Genossenschaften, eine jede für den danach auf sie entfallenden Teil in gleicher Weise wie für eigene Verbindlichkeiten. Die Genossenschaften haben ihren Anteil an den Kosten nach den für sie geltenden Bestimmungen auf ihre Mitglieder und sonstigen Zahlungspflichtigen zu verteilen, sie — gegebenenfalls im Verwaltungswege — einzuziehen und an den Zweckverband abzuführen.

§ 9.

Der Ausschuß beschließt über

1. die Festsetzung der dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem Verbandstechniker und dem Rechner (§ 14) zu gewährenden Entschädigung,
2. die Abänderung der Satzung,
3. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung,
4. die Auflösung des Verbandes.

§ 10.

Sofern auf Grund dieser Satzung nicht andere Organe des Verbandes (der Vorsitzende des Vorstandes oder der Ausschuß) zuständig sind, vertritt der Vorstand den Verband gerichtlich und außergerichtlich und führt die Verwaltung des Verbandes.

§ 11.

Dem Vorsitzenden liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz im Ausschuß und im Vorstande zu führen,
b) die Ausführung der von dem Verbande herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen,
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen,
d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen,
e) den Haushaltsplan zu entwerfen und diesen sowie die Jahresrechnung nach Zustimmung des Vorstandes dem Ausschusse zur Beschlußfassung vorzulegen,
f) die Beamten des Verbandes zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen,
g) Verträge jeder Art für den Verband abzuschließen; betreffen diese Verträge Gegenstände im Werte von mehr als 500 *RM*, so bedarf er dazu der Zustimmung des Vorstandes; zur Gültigkeit der Verträge ist die Zustimmung nicht erforderlich,
h) den Schriftwechsel für den Verband zu führen und seine Urkunden zu unterzeichnen,
i) die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses zu beurkunden.

§ 12.

Die Verbandsanlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei vom Ausschusse mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählenden Personen, die einer der Genossenschaften als Mitglieder angehören müssen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit dem preußischen Kulturbauamt und der zuständigen mecklenburg-strelitzschen Behörde von dem Vorsitzenden möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekanntgemacht. Der Vorsitzende leitet die Schau.

Auch die Mitglieder der Genossenschaften sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsitzende zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörden können die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten des Verbandes ausführen lassen.

§ 13.

Der Verband hat einen Verbandstechniker anzustellen. Dies soll möglichst der Genossenschaftstechniker einer der angeschlossenen Genossenschaften sein. Die Anstellung des Verbandstechnikers liegt dem Vorstand ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörden. Die Höhe der dem Verbandstechniker zu gewährenden Bezüge wird von dem Verbandsausschusse bestimmt. Den Aufsichtsbehörden steht die Befugnis zu, den Verbandstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

§ 14.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf drei Jahre gewählt wird.

§ 15.

Über Streitigkeiten in Verbandsangelegenheiten entscheiden die Aufsichtsbehörden.

Im übrigen erstreckt sich die Aufsicht auf die ordnungsmäßige Ausführung, Unterhaltung und Wiederherstellung der Verbandsanlagen sowie darauf, daß die Angelegenheiten des Verbandes in Übereinstimmung mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet werden.

Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt, ihre Anordnungen unmittelbar durchzuführen.

§ 16.

Unterläßt oder verweigert es der Verband, die ihm gesetz- oder satzungsmäßig obliegenden, von den Aufsichtsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen und Ausgaben in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so können die Aufsichtsbehörden unter Anführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe und die Einziehung der erforderlichen Beiträge verfügen.

§ 17.

Die von dem Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind unter seinem Namen zu erlassen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden in die Kreisblätter der preußischen Kreise Anklam, Ückermünde und Prenzlau aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist. Im mecklenburg-strelitzschen Gebiete haben die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen nur in ortsüblicher Weise in den Gemeinden der Genossenschaft zu erfolgen.

§ 18.

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden zweiter Instanz. Diese können Satzungsänderungen auch von Amts wegen erlassen.

§ 19.

Die Auflösung des Verbandes erfordert einen Beschluß des Ausschusses, dem mindestens acht Ausschußmitglieder zustimmen müssen, und die Genehmigung der Aufsichtsbehörden zweiter Instanz.

(Nr. 13176.) Gesetz zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Anhalt wegen eines einheitlichen Deichverbandes für die Dornburger Niederung. Vom 1. Dezember 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der nachstehende Staatsvertrag vom 6. Mai/9. Juni 1926 wird genehmigt.

§ 2.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 1. Dezember 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger.

Staatsvertrag
zwischen Preußen und Anhalt über die Bildung eines Deichverbandes in der Dornburger Niederung.

Zur Bildung eines einheitlichen Deichverbandes zum Schutze der in den Gebieten beider vertragschließenden Staaten liegenden Dornburger Niederung ist durch die beauftragten Kommissare, und zwar

für Preußen: durch den Regierungspräsidenten Alexander Pohlmann
auf Grund der von dem Preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Vollmacht vom 28. März 1926,

für Anhalt: durch den Regierungspräsidenten Philipp Mühlenbein
auf Grund der von dem Anhaltischen Staatsministerium erteilten Vollmacht vom 21. Dezember 1921,

nachstehender Staatsvertrag vorbehaltlich der Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften beider Staaten abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Zur Ausbesserung und dauernden Unterhaltung des Dornburger Sommerdeiches sollen die Grundeigentümer in der auf dem rechten Elbufer, und zwar in dem preußischen Kreise Jerichow I und in dem anhaltischen Kreise Zerbst gelegenen sogenannten Dornburger Niederung zu einem Deichverbande vereinigt werden.

Artikel 2.

Das Verfahren zur Bildung des Deichverbandes wird auf Grund eines einheitlichen Planes für das im Artikel 1 genannte Unternehmen und eines gleichlautenden Satzungsentwurfs für jedes Land nach dem in ihm geltenden Rechte gesondert durchgeführt mit der Maßgabe, daß die Beratung über die Satzung in einer gemeinsamen Sitzung unter Leitung von Kommissaren beider Länder stattfindet. Die Abstimmungen über die Satzung und die Entscheidungen der Behörden in den Verfahren zur Bildung des Deichverbandes beziehen sich auch auf den Zusammenschluß mit den Beteiligten des anderen Landes zu einem Deichverbande.

Landesrechtliche Vorschriften, die der Bildung des Deichverbandes aus dem Grunde entgegenstehen, weil der Deichverbandszweck und die Beteiligung der Mitglieder die Grenzen des Landes überschreiten oder die Beteiligung des fremden Landesgebiets voraussetzt oder weil die an der Bildung des Deichverbandes beteiligten Grundstücke räumlich nicht zusammenhängen, treten für die Bildung des Deichverbandes außer Kraft.

Artikel 3.

Mit der Genehmigung einer für beide Landesgebiete gleichlautenden Satzung durch die zuständigen Landesbehörden entsteht der Deichverband.

Artikel 4.

Der Deichverband ist ein öffentlich-rechtlicher Verband. Er ist rechtsfähig.

Der Deichverband wird durch den Vorsteher (Deichhauptmann) als seinen gesetzlichen Vertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Das Eigentum an dem Deichkörper verbleibt den bisherigen Eigentümern, das gleiche gilt für die Nutzungen, soweit der Deich nicht für Deichunterhaltungszwecke in Anspruch genommen werden muß. Im übrigen richten sich die Rechtsverhältnisse des Deichverbandes und der Deichgenossen und die Befugnisse der Deichbehörden, soweit sie nicht in diesem Staatsvertrag und in der Satzung geregelt sind, nach den für Deichverbände gegebenen Vorschriften des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Preußische Gesetzsamml. S. 53 flg.).

Landesrechtliche Vorschriften, die einer Satzungsbestimmung entgegenstehen, bleiben außer Anwendung.

Artikel 5.

Die Aufsicht über den Deichverband wird von dem preußischen Regierungspräsidenten in Magdeburg und in zweiter Instanz von dem preußischen Oberpräsidenten in Magdeburg ausgeübt. Letzterer entscheidet über Beschwerden gegen Anordnungen und Verfügungen des ersteren endgültig. Die Aufsicht beschränkt sich auf die ordnungsmäßige Ausführung, Unterhaltung und Wiederherstellung der gemeinschaftlichen Anlagen sowie darauf, daß die Angelegenheiten des Deichverbandes nach den Gesetzen und der Satzung verwaltet werden.

Die in Ausübung dieses Aufsichtsrechts ergehenden Verfügungen, Anordnungen und Beschwerdebescheide sind, soweit sie in Anhalt belegene Grundstücke betreffen oder mitbetreffen, der Anhaltischen Regierung, Abteilung des Innern, abschriftlich mitzuteilen. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, ihre Anordnungen unmittelbar durchzusetzen.

Die Wahl des Deichhauptmanns und seines Vertreters sowie eines Deichinspektors bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Anhaltischen Regierung, Abteilung des Innern.

Artikel 6.

Anordnungen der Aufsichtsbehörde, welche die zwangsweise erfolgende Einstellung von Leistungen und Ausgaben in den Haushalt und die Verfügung der Einziehung der erforderlichen Beiträge betreffen (Zwangsetatisierungsverfügungen), können nur im Einvernehmen mit der Anhaltischen Regierung, Abteilung des Innern,

erlassen werden. An sonstigen Anordnungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde ist die Anhaltische Regierung, Abteilung des Innern, auf ihr Verlangen zu beteiligen. Ihrem Antrag auf Anordnung derartiger Maßnahmen ist stattzugeben.

Abschriften von Haushaltsvorschlägen, von Niederschriften über Deichschau und Deichamtssitzungen sowie von Abschlüssen der Deichkasse sind der Anhaltischen Regierung, Abteilung des Innern, zuzusenden.

Artikel 7.

Verwaltungsanordnungen des Deichhauptmanns sind nur durch Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde anfechtbar, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.

Artikel 8.

Die örtliche Polizei zum Schutze der Deiche und anderer Anlagen des Deichverbandes wird von dem Deichhauptmanne wahrgenommen. Ihm stehen die durch das Preußische Wassergesetz vom 7. April 1913 dem Vorsteher von Deichverbänden übertragenen polizeilichen Befugnisse zu.

Das Rechtsmittelverfahren gegen eine polizeiliche Verfügung des Deichhauptmanns richtet sich nach dem Rechte des Landes, in dem die Verfügung zugestellt wird. Polizeiliche Verfügungen des Deichhauptmanns, die außerhalb Preußens zugestellt werden, gelten insoweit als ortspolizeiliche Verfügungen der in diesem Lande zuständigen Behörde. Für Einschränkungen der Deichbenutzung, die nicht polizeilich erzwungen werden können, bleibt das Landesrecht aufrechterhalten.

Artikel 9.

Die zum Schutze des Deiches und der anderen Anlagen des Deichverbandes erforderlichen Polizeiverordnungen werden von dem Regierungspräsidenten in Magdeburg und der Anhaltischen Regierung, Abteilung des Innern, gemeinsam erlassen. Sie werden in den für die Bekanntmachungen von Polizeiverordnungen bestimmten Blättern des Kreises Jerichow I und des Kreises Zerbst veröffentlicht. Auf das Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der auf Grund der Polizeiverordnungen erlassenen Strafverfügungen findet die Vorschrift des Artikels 8 Absatz 2 Satz 1 entsprechende Anwendung.

Artikel 10.

Die Vollstreckung rechtskräftiger Verfügungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde und des Deichhauptmanns erfolgt durch Ersuchen der für die Vollstreckung von polizeilichen Verfügungen zuständigen Behörden des Landes, in dem die Vollstreckungshandlung vorgenommen werden muß.

Artikel 11.

Der Deichverband kann durch die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Anhaltischen Regierung, Abteilung des Innern, aufgelöst werden.

Magdeburg, den 9. Juni 1926.

(Siegel.) gez. Pohlmann.

Dessau, den 6. Mai 1926.

(Siegel.) gez. Mühlenbein.

(Nr. 13177.) Dritte Verordnung über die Ablösung der auf Mark lautenden Anleihen des Freistaats Preußen. Vom 1. Dezember 1926.

Auf Grund der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 2. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 343) und im Anschluß an die Verordnung vom 29. Oktober 1926 (Gesetzsamml. S. 297) wird verordnet:

Die Ausschlußfrist für die Anmeldung zur Barablösung von Markanleihen des Freistaats Preußen wird für die Markanleihen, die sich spätestens seit dem 1. August 1926 in Frankreich, Monaco, Tunis, Algier und Französisch-Marokko befinden, oder deren Gläubiger in diesen Gebieten ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, bis zum 31. Dezember 1926 verlängert.

Berlin, den 1. Dezember 1926.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Höpker Aschoff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Oktober 1926 über die Ausdehnung des dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen (Ruhr), durch die Erlasse vom 3. März 1923, 28. Juli 1923 und 20. Juli 1925 zum Bau von je einer 100 000 Volt-Hochspannungsleitung von Ronsdorf über Hattingen nach Bonifacius bei Kray, von Osterath nach Wesel und von Wesel nach Hamborn verliehenen Enteignungsrechts auf den Bau einer zweiten neben der ersten zu errichtenden Hochspannungsleitung durch die Amtsblätter
   der Regierung in Arnsberg Nr. 44 S. 189, ausgegeben am 30. Oktober 1926, und
   der Regierung in Düsseldorf Nr. 46 S. 259, ausgegeben am 13. November 1926;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Oktober 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Groß Lattana für die Umwandlung eines zwischen den beiden öffentlichen Landwegen von Kiparren nach Nöblau und von Sendrowen nach Borken gelegenen privaten Verbindungswegs zwischen Groß Lattana und Birkenthal in einen öffentlichen Weg durch das Amtsblatt der Regierung in Allenstein Nr. 47 S. 138, ausgegeben am 20. November 1926;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Oktober 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Langenthal, Kreis Kreuznach, für den Bau der Hozbachtalstraße durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 47 S. 164, ausgegeben am 13. November 1926;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Oktober 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Uerzig für den Neubau eines Weinbergwirtschaftswegs durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 47 S. 131, ausgegeben am 20. November 1926;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. November 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft „Paderborner Elektrizitätswerk und Straßenbahn" in Paderborn für den Bau und Betrieb von Straßenbahnen von Paderborn über Lippspringe nach Schlangen (Landesgrenze), von Paderborn über Neuhaus nach Senne (Barackenlager) und von Paderborn nach Elsen innerhalb des preußischen Staatsgebiets durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 47 S. 179, ausgegeben am 20. November 1926.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.